

(Vom 29. Juli 1948)

Als Delegierte des Bundesrats für den in Kopenhagen vom 20. bis 27. August 1948 stattfindenden VIII. internationalen Geflügelkongress werden bezeichnet: die Herren Dr. Engler, Direktor der schweizerischen Geflügelzuchtschule, in Zollikofen, Ernst Duttlinger, Präsident der Vereinigung schweizerischer Geflügelfarmen, in Neftenbach (Zürich), und K. Kleb, Präsident des Verbandes schweizerischer Eierverwertungs-Genossenschaften, in Küsnacht-Zürich.

8100

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Eindeck-Frachtmotorschiff **Laupen**, Eigentum der Keller Line AG. in Basel, ist unter Nr. 19 in das Register der Seeschiffe aufgenommen worden.

Basel, den 22. Juli 1948.

8104

Eidgenössisches Schiffsregisteramt

Zolltarif vom 8. Juni 1921

Durch Beschluss vom 12. Juli 1948 hat der Bundesrat die Gültigkeit der bisherigen, auf den 31. März 1948 befristeten Zollermässigung von Fr. 4 auf Fr. 1 per q brutto für rohe, ungeschälte Flechtweiden der Tarifnummer 502 d bis zum **31. März 1949** verlängert.

Bern, den 23. Juli 1948.

8100

Eidgenössische Oberzolldirektion

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 15. bis 26. Juli 1948

Ägypten: Herr Mahmoud Abdel Salam Abdel Ati ist der Gesandtschaft als Attaché zugeteilt worden.

Frankreich: Herrn René Goyet, chef d'escadron, wurde der Botschaft als Gehilfe des Militärattachés zugeteilt.

Kanada: Herr Yves Lamontagne ist der Gesandtschaft als Handelsbeirat zugeteilt worden.

Niederlande: Herr J. B. Braaksma wurde auf einen anderen Posten berufen und hat die Schweiz verlassen.

Norwegen: Herr Minister Rolf Andersen ist während ca. eines Monats abwesend; Geschäftsträger ad interim Herr Bakke, Handelsbeirat.

Tschechoslowakei: Frau Jiřina Veselá, Attachée, ist von ihrem Posten zurückgetreten.

Ungarn: Herr Minister Imre Oltványi ist abwesend; Geschäftsträger ad interim Herr Legationsrat Veszprémy-Bangha.

Bern, den 27. Juli 1948.

8100

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund der abgelegten höheren Fachprüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Hotel-Restaurateur

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Bosshard Werner, in Rietbad | 6. Ineichen Alfred, in Basel |
| 2. Burri Marcel, in Gstaad | 7. Scheck Walter, in Olten |
| 3. Eymann Ulrich, in Grindelwald | 8. Stutz Heinz, in Birsfelden |
| 4. Gabriel Hans, in Magglingen | 9. Wieser Jon, in Basel |
| 5. Grauf Hermann, in Waldegg | |

B. Schlossermeister

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Edelmann Walter, in Winterthur-Wülflingen | 9. Krähenbühl Fritz, in Baar |
| 2. Gammenthaler Hans, Wasen i. E. | 10. Kronenberg Walter, in Basel |
| 3. Hälg Johann, in Basel | 11. Monney Albert, in Zürich |
| 4. Hefti Karl, in Seewen | 12. Schaad Rudolf, in Zürich |
| 5. Hostettler Walter, in Bern | 13. Schefer Martin, in Hinwil |
| 6. Huber Julius, in Zürich | 14. Schmid Johann, in Zürich |
| 7. Hui Heinrich, in Wädenswil | 15. Schmid Karl, in Zürich |
| 8. Humm Alfred, in Bönigen | 16. Stingelin Eduard, in Winterthur |
| | 17. Zobrist Oskar, in Turgi |

Bern, den 29. Juli 1948.

8100

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Verfügung

in der Strafsache gegen

Radelfinger Oskar, des Niklaus und der Emma Thomet, geboren 5. Oktober 1897, von Wileroltigen, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Metzgergasse 12, zurzeit in Italien, wegen Widerhandlung gegen Artikel 2 der Verfügung des eidgenössi-

schen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 betreffend Überwachung des Handels mit Gold etc.

1. Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf Donnerstag, den 12. August 1948, nachmittags 14.15 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Bern, Schanzenstrasse 17 (I. Stock, Saal 32), wovon dem Beschuldigten hiermit Kenntnis gegeben wird.

2. Es steht dem Beschuldigten frei, am Termin zu erscheinen oder vorher schriftlich zum Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Stellung zu nehmen.

Bern, den 5. Juli 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

8100

Urteil

Thalmann Josef, geboren 31. März 1920, Bäcker und Hausbursche, zuletzt wohnhaft gewesen in Davos-Platz, nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat am 25. April 1945 auferlegte Busse von Fr. 80 wird in 8 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Chur, den 27. Juli 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Jörimann

8100

Umwandlungsurteil

Biedermann August, des August und der Marie Müller, von Winznau (Solothurn), geboren 19. Oktober 1905, ledig, Mineur, zuletzt wohnhaft gewesen in Attinghausen (Uri), nun unbekanntem Aufenthaltes.

Bussenumwandlung: Die mit Strafmandat vom 4. Oktober 1945 auferlegte Busse im Betrage von Fr. 40 wird in 4 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Chur, den 21. Juli 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann

8100

Urteile

Der Einzelrichter des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1948 in Horgen in der Strafsache gegen

I. Bischof Josef Karl, 1918, von Eggersried, Metzgermeister, Einsiedeln (Schwyz), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Artikel 1, Absatz 2, der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), begangen im Jahre 1946 in Bennau durch Bezug von ca. 500—600 kg Kuh- und Rindfleisch beim Mitangeschuldigten Trinkler Franz Anton ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, und er wird in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 400.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 50.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 10.70 |

und in der Strafsache gegen

II. Blatter Roger, 1922, von Oberwil, Kaufmann, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Bestimmungen, begangen in Zürich im Frühjahr und Sommer 1946 durch

- a. Gehilfenschaft beim Versuch des Verkaufs von 246 Goldstücken zu Fr. 20 ohne Konzession und zum übersetzten Preise;
 - b. unkonzessionierten Ankauf von Goldstücken und zu übersetzten Preisen;
 - c. unkonzessionierten Verkauf von Goldstücken und zu übersetzten Preisen,
- und er wird in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 400.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 50.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 35.50 |
| 3. und verpflichtet, den Betrag von Fr. 130 an den Bund zu bezahlen. | |

III. Gegen diese Urteile kann innerhalb von 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, Bundeshaus-Ost, erklärt werden. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen, zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen.

Horgen, den 5. Juli 1948.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

8100

Der Einzelrichter:

A. Wettach

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer

Strafmandat

An Herrn **Jakob Müller-Lanzano**, geboren 14. August 1897, von Thayngen (Schaffhausen), Vertreter, unbekanntem Aufenthalte.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Bestimmungen zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 400 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

I. Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 400.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 50.— |
| b. übrige Kosten | » 43.40 |

II. Der beschlagnahmte Betrag von Fr. 6473.10 wird nach Abzug von Busse und Kosten dem mitangeschuldigten Emil Kern freigegeben.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1948
Date	
Data	
Seite	1005-1009
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 323

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.